

ALLGEMEINE VERANSTALTERBEDINGUNGEN (Stand September 2022)

§ 1 VERANSTALTER

Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.
Postfach 11 18
61281 Bad Homburg vor der Höhe
Tel. 06172/969640, Telefax 06172/969615
www.ag-hg.de
info@ag-hg.de

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Zulassung durch den Veranstalter erfolgt durch die Zusendung der schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Bestätigung nebst Standzuteilung zustande. Bis dahin sind alle Erklärungen des Veranstalters unverbindlich. Die Bewerbung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz, auch nicht bei gleichzeitiger Bewerbung für mehrere Veranstaltungen.
- (3) Die in der Bewerbung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (4) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind oder bei denen sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Änderungen ergeben, die unvollständige und/oder unrichtige Angaben enthalten. Ausgeschlossen werden können ebenfalls Bewerber, die ihre Zahlungsverpflichtungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen und/oder gegen Anordnungen des Veranstalters und/oder gegen sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch, sofern Bewerber bereits in den Vorjahren zugelassen waren. Ein wie immer geartetes Gewohnheitsrecht kann aus einer einmal, mehrmals, oder auch mehrjährig erteilten Zulassung bzw. Standzuteilung nicht abgeleitet werden.
- (7) Beanstandungen über die Zulassung oder Nichtzulassung müssen schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) beim Veranstalter angemeldet werden.
- (8) Ein Konkurrenzausschluss darf von dem Bewerber / Standplatzbetreiber nicht verlangt werden.
- (9) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche (Lage und Größe) bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, aus zwingenden Gründen kurzfristig weitere Umplanungen durchzuführen.

§ 3 VERANSTALTUNGSZWECK, BEWERBUNGSVERFAHREN, STANDZUTEILUNG

- (1) Die Gestaltung der Veranstaltungen hat das Ziel und den Zweck, das Erscheinungsbild, die Vielseitigkeit und die Attraktivität der Stadt Bad Homburg als hochwertige Einkaufsstadt in größtmöglichem Maße zu fördern und zu präsentieren. Dabei sollen sich die Veranstaltungen sowohl aus bekannten und bewährten, neubewerbenden Ausstellern, als auch aus kommerziellen und karitativen Ausstellern zusammensetzen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldung) können für die einzelnen Veranstaltungen des Veranstalters bei diesem im Vorfeld angefordert werden. Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich. Die Bewerbung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter nach Anforderung zugesandten Bewerbungsformular. Sie muss innerhalb der Bewerbungsfrist beim Veranstalter eingehen. Die beim Veranstalter eingegangene und unterzeichnete Bewerbung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers. Jede Bewerbung muss alle Angaben gemäß des

Bewerbungsformulars nebst sämtlichen Anlagen enthalten.

(3) Die Plätze oder Stände werden von dem Veranstalter nach konzeptionellen Kriterien, aufgrund der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche, der Sortiments/Angebotsstreuung (Vielseitigkeit), der Attraktivität und Qualität des Angebots und somit auch zur Qualitätssicherung der Veranstaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung jedes Jahr neu vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch, sofern Bewerber bereits in den Vorjahren zugelassen waren.

(4) Für den Fall, dass die Anzahl der vorliegenden Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, trifft der Veranstalter eine Auswahl unter allen Bewerbern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks (§ 3 (1)), der örtlichen Gegebenheiten (zur Verfügung stehender Platz) und des Veranstaltergestaltungswillens. Insbesondere berücksichtigt der Veranstalter dabei auch einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf, die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung und die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber.

(5) Von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, die (i) nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind oder bei denen sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Änderungen ergeben, (ii) die unvollständige und/oder unrichtige Angaben enthalten. Ausgeschlossen werden können ebenfalls Bewerber, die (i) ihre Zahlungsverpflichtungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder (ii) die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen und/oder gegen Anordnungen des Veranstalters und/oder gegen sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

(6) Ein wie immer geartetes Gewohnheitsrecht kann aus einer einmal, mehrmals, oder auch mehrjährig erteilten Zulassung bzw. Standzuteilung nicht abgeleitet werden.

(7) Beanstandungen über die Zulassung oder Nichtzulassung müssen schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) bei dem Veranstalter angemeldet werden.

(8) Ein Konkurrenzausschluss darf von dem Bewerber / Standplatzbetreiber nicht verlangt werden.

(9) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche (Lage und Größe) bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, aus zwingenden Gründen kurzfristig weitere Umplanungen durchzuführen.

§ 4 DATENSCHUTZ

Zur Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zur Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz personenbezogener Daten haben wir organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an weitere zuständige Stellen übergeben.

§ 5 AUFBAU DER STÄNDE

(1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belastigt werden kann.

(2) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zufolge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch örtliche Gegebenheiten wie Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten sind hinzunehmen und wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

(3) Die Aufstellung von Marktschirmen, Pavillons, Unterständen, Passantenstoppnern oder sonstiger Warenstände durch den Aussteller müssen grundsätzlich beim Veranstalter beantragt werden. Bei entsprechender Genehmigung dürfen Pavillons, Schirme u. ä. nur in einheitlichen Farben (dunkelblau, dunkelgrün, weiß) und nicht gestreift oder gemustert aufgestellt werden. Sämtliche Aufsteller, Pavillons oder Schirme dürfen nicht in Feuerwehrezufahrten oder Fluchtwegsbereichen stehen und müssen

bei Aufforderung durch eine entsprechende Behörde oder aufsichtsführendes Personal umgehend weggeräumt werden. Eigenmächtig aufgestellte Pavillons, Schirme u. ä. führen zu einer Vertragsstrafe und werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Bei der Aufstellung von (Steh-)Tischen ist darauf zu achten, dass diese mit einer Tischdecke (unifarben) bedeckt und angemessen dekoriert werden.

§ 6 STANDBETRIEB

Die Öffnungszeiten sind von allen Standplatzbetreibern einzuhalten. Während dieser Zeiten sind die Stände mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau oder eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden von dem Veranstalter mit einem Verwarnungsentgelt in Höhe von 50% der Standgebühr geahndet. Wird der Betrieb an einzelnen Tagen oder generell nicht aufgenommen oder vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt oder verspätet geöffnet bzw. verfrüht geschlossen, wird der Standplatzbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100,00 € pro geschlossener Stunde verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist im Maximalfall bis zur Höhe der eigentlichen Teilnahmegebühr begrenzt. Wenn trotz Abmahnung durch den Veranstalter wiederholt oben genannte Verstöße festgestellt werden, kann der Standplatz auf Kosten des Standplatzbetreibers geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.

Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr bleibt jedoch bestehen.

§ 7 KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die einzelnen Aussteller haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder ihre im Handelsregister eingetragene Firma und ihre Telefonnummer in deutlich lesbarer Form am Stand auf der Veranstaltung anzubringen (§ 70b i. V. m. § 15a GewO). Außerdem muss jeder Stand mit Standnummer gekennzeichnet sein.

§ 8 VERKAUFSREGELUNG/SORTIMENT

Der Verkauf von Produkten auf den jeweiligen Veranstaltungen ist nur erlaubt, soweit diese in der Bewerbung (Anmeldeformular) ausdrücklich ausgewiesen sind und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist. Der Standplatzbetreiber muss sein gesamtes angemeldetes Sortiment anbieten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Bei der Definition des Angebotes ist unbedingt dem hochwertigen Charakter der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Der Veranstalter überprüft das angemeldete Angebot eines Standplatzbetreibers und kann es begrenzen, einschränken oder ablehnen, um dem Charakter der Veranstaltung gerecht zu werden oder um Wettbewerbsüberschneidungen zu vermeiden. Dies kann auch kurzfristig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Anbieter von alkoholischen Getränken sind verpflichtet, auch nicht alkoholische Getränke anzubieten. Mindestens ein nicht alkoholisches Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk in vergleichbarer Menge. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen.

§ 9 AUSZEICHNUNG / DEKORATION / WERBUNG

(1) Angebotene Produkte müssen grundsätzlich einzeln durch Preisschilder mit Endpreisen ausgezeichnet werden. Außerdem muss jeder Stand mit der vollständigen Adresse des Standplatzbetreibers markiert sein.

Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, seinen Stand angemessen hochwertig und der Veranstaltung entsprechend zu dekorieren und ständig für Sauberkeit zu sorgen. Er akzeptiert die möglicherweise vom Veranstalter angebrachte Dekoration.

(2) Der Veranstalter lässt keine Sponsorenwerbung, Werbeschilder oder anderweitige Werbehinweise auf dem Veranstaltungsgelände oder den Ständen, Verkaufswagen, Zelten, Vordächer oder Marktschirmen zu, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

(3) Der Veranstalter wirbt für die Veranstaltung in den sozialen Medien. Die Standbetreiber erklären sich damit einverstanden, dass alle, von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Namen, Logos und Bildmaterialien zu Werbezwecken in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt und der Weihnachtsstadt Bad Homburg verwendet werden dürfen. Bild- und Textrechte müssen frei von Rechten Dritter sein. Jeder Teilnehmer gibt bei Anmeldung sein Einverständnis, dass eingereichte Unterlagen für

Promotion- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Für etwaige Urheberrechtsverletzungen von zur Verfügung gestellten Werbematerialien der Standbetreiber, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 10 GEWERBERICHTLINIEN

Die Einhaltung von gewerberechtlichen, lebensmittelrechtlichen, hygienischen, baurechtlichen und anderen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel die Getränkeschank-Anlagenverordnung, die Hygieneverordnung, die Zusatzstoffkennzeichnung usw.) obliegt ausschließlich dem Standbetreiber. Entsprechende Kopien der Genehmigungen und Zeugnisse sind am Stand zur Einsichtnahme bereitzuhalten (www.hochtaunuskreis.de / Tel. 06172-999-6599 / Veterinärwesen und Verbraucherschutz). Sollten die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten werden, wird eine Untersagung des Weiterbetriebes des Standes auch durch Kontrollpersonal des Veranstalters erfolgen. Die Befugnisse der Behörden werden hierdurch nicht berührt. Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß § 27 geahndet.

§ 11 JUGENDSCHUTZ

An Ständen, die alkoholische Getränke ausschenken, ist gut sichtbar ein entsprechender Auszug des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit anzubringen und zu beachten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass jeglicher Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen kann. Der Veranstalter meldet alle Aussteller mit Verkauf von alkoholischen Getränken bei der Stadt Bad Homburg.

§ 12 GESCHIRR

Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich Mehrweggeschirr und Besteck zugelassen. Einweg-, Plastik- und Papiergeschirr, Getränke in Dosen und Einwegflaschen sind nicht gestattet. Die Standbetreiber werden verpflichtet, auf Geschirr und Besteck Pfand zu erheben.

§ 13 ABFALLBESEITIGUNG UND REINIGUNG

Der Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Stellplatzes verantwortlich. Er ist verpflichtet, Abfallbehälter aufzustellen und für deren ständige Aufnahmefähigkeit zu sorgen. Während der Veranstaltung hat der Standbetreiber regelmäßig für die Reinigung seines Standplatzes und der näheren Umgebung zu sorgen. Kommt der Standbetreiber seinen Verpflichtungen auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Aufsichtspersonal nicht nach, kann der Veranstalter die Reinigung auf Kosten des Standbetreibers veranlassen.

Die Standbetreiber sind für die getrennte Entsorgung der in ihrem Bereich anfallenden Abfall- und Wertstoffe verantwortlich. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung werden an geeigneten Stellen Container aufgestellt.

Evtl. Schäden durch Verschmutzungen des Bodens durch Öl- oder Fettreste, sowie nicht ordnungsgemäße Entsorgung von z.B. Frittierfett, werden auf Kosten des Standplatzbetreibers behoben.

§ 14 BRANDSCHUTZAUFLAGEN

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Brandschutz gemäß gültiger Brandschutzverordnung in seinem Stand gegeben ist. Geeignete Feuerlöscher und/oder Brandschutzdecken sind in ausreichender Zahl und mit gültigem Prüfsiegel gut sichtbar bereitzuhalten.

Aussteller, die an ihrem Stand elektronische Geräte wie Fritteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben an ihrem Stand eine Löschdecke vorzuhalten.

Bei offenen Feuerstellen (Grill, o. Ä.) muss ein Feuerlöscher (6 Einheiten) der Brandklasse A, B, C bereitgehalten werden und einsatzbereit sein.

Alle Anlagen, die mit Gas betrieben werden, wie z.B. Gaskocher, Gasheizer, etc. müssen über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Vor Inbetriebnahme müssen sie von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und die ordnungsgemäße Funktion bescheinigt werden. Die Prüfberichte sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung ist nicht zulässig.

§ 15 LAUTSPRECHERBETRIEB

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen ist ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

§ 16 HAUSRECHT UND BEWACHUNG

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.
- (2) Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

§ 17 HAFTUNG DES STANDPLATZBETREIBERS

- (1) Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.
- (2) Die Verantwortung über die Standsicherheit seines Standes liegt beim Standbetreiber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei oder durch die Aufstellung des Standes keine Gefahren für Besucher oder Personal ausgehen. Sollten für die Aufstellung des Standes gesonderte bau- oder ordnungsrechtliche Genehmigungen oder Verfahren erforderlich sein (z.B. Gebrauchsabnahme), sind diese eigenständig durch den Standbetreiber einzuholen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand und alle von ihm eingebrachten Gegenstände (Kabel, Schläuche etc.) trägt der Standbetreiber.
- (4) Der Standplatzbetreiber hat zu prüfen, ob eine zusätzliche (Veranstaltung-) Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, da eine normale Betriebshaftpflicht-Versicherung möglicherweise für Schäden außerhalb des Betriebsgeländes nicht aufkommt.
- (5) Der Standplatzbetreiber hat für die Sicherung und den Schutz seines Eigentums selbst zu sorgen. Schäden, welche dem Standplatzbetreiber an seinen Rechtsgütern entstehen (z.B. Sachschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser usw.), sind in allen Fällen von diesem selbst zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf den Betrieb der jeweiligen Veranstaltung zurückzuführen sind oder nicht.

§ 18 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

- (1) Der Veranstalter haftet nicht auf der angemieteten Fläche und/oder genutzten Fläche des jeweiligen Standplatzbetreibers.
- (2) Schadenersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

§ 19 HÖHERE GEWALT UND ÄHNLICHE EREIGNISSE

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt, aus unvorhersehbaren Gründen oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, die eine Erfüllung des Vertrages- gegebenenfalls auch kurzfristig- verhindern, wie z.B. Epidemie/Pandemie, Unwetterkatastrophen, Zusammenbruch wichtiger Infrastruktur, direkte Gefahr aufgrund von Aufstand oder terroristischer Bedrohung, Streik, behördlicher Verbote o.ä. gilt der Vertrag als nichtig. Schadensersatz wird nicht geleistet und Ansprüche z.B. auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 20 GEMEINSCHAFTSSTAND

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 € erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

§ 21 ZAHLUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins, ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Zulassung (etwa als Nachrücker wegen Absagen anderer) muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder bar an den Veranstalter bezahlt werden; anderenfalls kann der Standplatz nicht bezogen werden.

§ 22 VERTRAGSVERLETZUNGEN / VERTRAGSSTRAFE

Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) kann der Veranstalter den Standbetreiber zu einer Vertragsstrafe bis zur Höhe des 3-fachen Tagessatzes der Standgebühr verpflichten.

Der Veranstalter behält sich vor, durch Zuwiderhandlung entstandenen Folgeschäden nachzuweisen und entsprechend in Rechnung zu stellen.

In Ausnahmefällen kann von einer Vertragsstrafe abgesehen werden.

§ 23 STORNIERUNGEN

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung bis 42 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen bis 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung weniger als 21 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages.

(3) Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 24 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, andere Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen, es sei denn, der Veranstalter hat dies vorher ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt.

§ 25 COMPLIANCE

Die Vertragspartner versichern die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze. Dies beinhaltet auch das Anfordern oder die Annahme von Geld-, Sach- und Dienstleistungen ab einer Höhe von Euro 10 außerhalb der vertraglichen Leistungen. Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß § 27 geahndet.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNG

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Bewerbungsformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechtes, noch juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstalterbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Veranstalterbedingungen Erntedankmarkt-Wochenende 2023 (Stand Oktober 2022)

§ 1 TERMIN UND ORT

Der Erntedankmarkt findet am Samstag, den 7. und Sonntag, den 8. Oktober 2023 in der Bad Homburger Innenstadt statt.

§ 2 Verbindliche Bewerbung

Als Teilnehmer werden nur Aussteller mit einem der Veranstaltung angemessenen Angebot zugelassen.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich für nur einen oder für beide Veranstaltungstage zu bewerben. Bei einer zweitägigen Teilnahme ist für die nächtliche Sicherung des Standes selbst Sorge zu tragen, es gibt keine Nachtbewachung.

Nach Eingang aller Bewerbungen trifft der Veranstalter eine Auswahl und informiert schriftlich über Teilnahme oder Absage. Es gelten die Allgemeinen Veranstalterbedingungen.

Die in der Bewerbung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V. gespeichert.

§ 3 KOSTEN PRO TAG

(Es ist die Größe inkl. Klappen, Vordächer etc. anzugeben. Falls es sich um Wagen mit einer Deichsel handelt, ist auch diese Angabe für die Planungen notwendig, wird aber nicht berechnet.)

Kategorie I

(vom Aussteller) Selbstgefertigtes + Selbsterzeugnisse = 8,-€/qm

Kategorie II

sonstige Waren (Nonfood) = 15,-€/qm

Kategorie III

Süßes und verpackte Speisen = 18,-€/qm

Kategorie IV „Gastronomie“ = 27,-€/qm

Kategorie V „Frisch vom Trecker“ = 5,-€/qm

Strom:

230 V = € 25,- je Stand inkl. Stromverbrauch.

400 V = € 70,- je Stand inkl. Stromverbrauch.

Wasser:

Für Anschluss und Verbrauch pauschal € 35,- pro Stand.

Werbekosten:

Für Nichtmitglieder der AG: 15,-€/Stand (wird bei zweitägiger Teilnahme nur einmal fällig).

Rabatt für gemeinnützige Vereine: - 50% der Standgebühr.

Rabatt für „untere Luisenstraße/ab Thomasstraße“: - 50% der Standgebühr.

Alle o.g. Kosten zzgl. MwSt.

§ 4 SCHANKGENEHMIGUNG

Der Veranstalter meldet alle Aussteller mit Verkauf von alkoholischen Getränken bei der Stadt Bad Homburg. Die Aussteller sind verpflichtet, das aktuelle Jugendschutzgesetz gut sichtbar am Stand anzubringen.

§ 5 STROM UND WASSER

Der Veranstalter übernimmt die Organisation der Strom- und Wasserversorgung. Aufträge hierfür können nur an den Veranstalter erteilt werden. Der Veranstalter übergibt diese Aufgaben an Fachbetriebe.

Wasser wird an ¾ Zoll-Zapfhähnen und 1 Zoll-Außengewinden zum Aufschrauben zur Verfügung gestellt. Ein Geka Messing-Gebindestück 1 Zoll mit Innengewinde #401 sowie blaue Trinkwasserschläuche bis 50m Länge müssen vom Aussteller mitgebracht werden.

Strom wird in Form von Gemeinschaftsverteilerkästen mit Schuko-Steckern zur Verfügung gestellt. Als Verlängerungskabel sind nur Gummikabel 3x1,5 oder stärker mit Schuko-Stecker zugelassen. Diese sind vom Aussteller selbst mitzubringen.

Jeder Aussteller hat seine Trink- und Abwasserschläuche, sowie seine Stromkabel um den Stand selbst mit Gummimatten oder Kabelbrücken ausreichend zu sichern. **Stolperfallen müssen in jedem Fall vermieden werden!**

Für nicht vorhersehbare Komplikationen bei der Wasser- und Stromversorgung übernimmt die Veranstalter keine Haftung.

§ 6 BRANDSCHUTZAUFLAGEN

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Brandschutz gemäß gültiger Brandschutzverordnung in seinem Stand gegeben ist. Geeignete Feuerlöscher und/oder Brandschutzdecken sind in ausreichender Zahl und mit gültigem Prüfsiegel gut sichtbar bereitzuhalten.

Aussteller, die an ihrem Stand elektronische Geräte wie Fritteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben an ihrem Stand eine Löschdecke vorzuhalten.

Bei offenen Feuerstellen (Grill, o. Ä.) muss ein Feuerlöscher (6 Einheiten) der Brandklasse A, B, C bereitgehalten werden und einsatzbereit sein.

Alle Anlagen, die mit Gas betrieben werden, wie z.B. Gaskocher, Gasheizer, etc. müssen über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Vor Inbetriebnahme müssen sie von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und die ordnungsgemäße Funktion bescheinigt werden. Die Prüfberichte sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung ist nicht zulässig.

§ 7 ÖFFNUNGSZEITEN/STANDBETRIEB

10.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraums sind Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände unzulässig.

§ 8 AUF- UND ABBAU DER STÄNDE/REINIGUNG

Standaufbau: Ab 7 Uhr.

Standabbau: Ab 18 Uhr.

§ 9 Sortiment

An jedem Stand dürfen nur die angemeldeten Waren angeboten werden.

Rückfax an (0 61 72) 96 96 15

oder info@ag-hg.de

oder

Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.

Postfach 11 18

61281 Bad Homburg



Verbindliche Bewerbung zum Erntedankmarkt Bad Homburg, 7./8.10.2023

Bitte vollständig ausgefüllt einreichen!

Bewerbungsschluss: 31.1.2023 (eingehend)

Firma

Betriebsinhaber

Ansprechpartner

Straße

Plz/Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Ich möchte nur an einem Tag teilnehmen:

☐ Samstag

☐ Sonntag

☐ Ich möchte an beiden Tagen teilnehmen, sofern möglich.

Kategorie (s. Anlage Erntedankmarkt 2022)

1

2

3

4

5

Bitte beachten: Wenn Sie zwei Kategorien auf Sie zutreffen (z.B. 1 + 3 = Selbsterzeuger mit Verkauf von Speisen, dann kreuzen Sie bitte beide Kategorien an. Wir werden die Standgebühr entsprechend anpassen.)

Warenangebot (bei erstmaliger Teilnahme bitte Foto per Email senden):

Speisen-/Getränke-Angebot:

Benötigen Sie Strom?

☐ nein

☐ ja

☐ ja, Starkstrom _____ A

Benötigen Sie Wasser?

☐ nein

☐ ja

Benutzen Sie Gas?

☐ nein

☐ ja

Standgröße (inkl. Dachüberhang + Deichsel etc.!) _____

.....m Breite xm Tiefe

☒ Die Veranstalterbedingungen (AVB) inkl. der entsprechenden Anlage erkenne ich vollinhaltlich an.

Mit dem Einreichen der Bewerbung erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der vertraglichen, informellen und werblichen Abwicklung und Verarbeitung gespeichert und verwendet werden dürfen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier <http://www.aktionsgemeinschaft-bad-homburg.de/index.php/datenschutzerklaerung/>

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift